

Erscheint wöchentlich drei Mal
und zwar Dienstag, Donnerstag
und Sonnabend (Vormittag).
Abonnementspreis beträgt
vierteljährlich 1 Mark 20 Pf.
prenumerando.

Anzeiger

für Zwönitz und Umgegend. Organ

für den Stadtgemeinderath, den Kirchen- und Schulvorstand zu Zwönitz.

Verantwortlicher Redacteur: Bernhard Ott in Zwönitz.

Inserate werden bis spätestens
Mittags des vorhergehenden
Tages des Erscheinens erbeten
und die Corpußspaltenzeile mit
10 Pf., unter „Eingefandt“ mit
20 Pf. berechnet.

N^o 7.

Dienstag, den 15. Januar 1884.

9. Jahrg.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der Wehrpflichtigen zur Aufnahme in die Rekrutirungsstammrolle betreffend.

Die deutsche Wehrordnung vom 28. September 1875 bestimmt unter §§ 20 und 23 Folgendes:

Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.

Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen sich zur Aufnahme in die Rekrutirungsstammrolle anzumelden.

Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so hat er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet, zu melden.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie ihren dauernden Aufenthalt und daher zur Stammrolle sich anzumelden haben, zeitig abwesend, auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf der See befindliche Seeleute u. s. w., so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod-, oder Fabrikherrn die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dies behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb drei Tagen zu melden.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit **Geldstrafe** bis zu **dreißig Mark** oder mit **Haft** bis zu **drei Tagen** zu bestrafen.

Es werden deshalb hiermit alle diejenigen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen der deutschen Wehrordnung am hiesigen Orte meldepflichtig sind, aufgefordert, innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar dieses Jahres

behufs Eintragung ihrer Namen in die Rekrutirungsstammrolle in der Rathsexpedition sich persönlich zu melden.

Diejenigen, welche sich zum ersten Male anmelden, haben den Geburtschein, alle andern aber den nach der Musterung empfangenen Loosungs- und Gestellungsschein vorzulegen.

Gleichzeitig werden die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherrn aufgefordert, die unter ihrer Aufsicht stehenden militärpflichtigen Personen, welche vom hiesigen Orte zeitig abwesend sind, unter Beobachtung der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen rechtzeitig anzumelden.

Zwönitz, am 2. Januar 1884.

Der Bürgermeister.
Adam.

Sächsische Nachrichten.

— Geldstrafen, auf welche von den Schöffengerichten erkannt worden ist, müssen ohne Verzug berichtet werden, weil innerhalb acht Tagen, nach gefällttem Urtheil die Beitreibung der Geldstrafe durch den Gerichtsvollzieher erfolgen kann, was wiederum mit Kosten verknüpft ist.

— Die Besetzung eines Beamten kann nach einem Urtheil des Reichsgerichts, dritten Straffenatz, vom 5. November 1883 nicht bloß durch Gewährung und Annahme von Vermögensvortheilen, sondern auch durch Gewährung und Annahme sinnlicher Genüsse erfolgen.

— Bernsbach, 13. Januar. Heute Vormittag gegen 9 Uhr schoß sich der Klempner Anton Fickel hier beim Erschießen einer Kage, wobei ihm das Gewehr zersprang, den Daumen der linken Hand gänzlich ab.

— Nachdem der Bürgermeister Schneider in Thum zu dieser Function wieder und zwar nunmehr auf Lebenszeit gewählt, und diese Wahl von der hiesigen Kgl. Kreishauptmannschaft bestätigt worden war, ist der Genannte am 5. d. M. durch den hierzu beauftragten Herrn Regierungsassessor Dr. Runze von Zwickau anderweit in Pflicht genommen worden.

× Auerbach. Die Unsitte des Schlagens gegen die Fensterläden, um in dem Zimmer befindliche Personen zu erschrecken, taucht, wenn man sie auch erloschen glaubt, immer einmal wieder auf. Man sollte sie auf das Energischste bekämpfen, da sie gar schlimme Wirkungen äußern kann. Vorgefien früh nach 6 Uhr war die Ehefrau eines Stickers in dem zu ebener Erde belegenen Sticksaale beschäftigt, den Ofen anzuhetzen. Sie trug zu diesem Zwecke ein brennendes Lämpchen in der Hand. Da donnerte plötzlich eine kräftige Faust gegen einen Fensterladen. Die erschrockene Frau eilte zum Fenster um zu sehen, was es giebt, riß jedoch dabei die auf dem Fensterbrette stehende Petroleumflasche um. Deren Inhalt ergoß sich über ihre Hand, die das Lämpchen trug, und durch die entfallende Lampe entzündete sich das auf die Diele geflossene Petroleum und ein Stück war es, daß die Kleider der Frau nicht Feuer fingen. Sie rief ihren Ehemann herzu, und dieser erstickte das Feuer durch Ueberstreuen mit Asche. Außer der verbrannten Hand und der ange-

brannten Diele ist ein weiterer Schaden nicht erwachsen. Was verdient der Flegel, der den Unfug verübt hat? Fünfundzwanzig.

— Eine der ältesten Schneiderinnungen des Voigtlandes ist diejenige von Auerbach; dieselbe wird am 9. Juni d. J. ihr zweihundertjähriges Bestehen feiern.

— Der 53 Jahre alte, auf österreichischem Gebiete oft und hart, u. A. vom Bezirksgericht zu Eger mit 2 Jahren 9 Monaten und 2 Jahren 6 Monaten Kerker, sowie beim Militair 8 Mal, zum meist wegen Diebstahls vorbestrafte Tagelöhner Franz Reiniger aus Münsdorf faßte im November v. J. den Plan, Europa den Rücken zu kehren und Amerika zu beglücken. Auf seiner Wanderung nach Bremen kam er am 18. Novbr. nach Reichenbach i. B. In der Nacht zum 19. desselben Monats verübte er bei dem Fleischer und Gastwirth Hering hieselbst einen bedeutenden Einbruchdiebstahl. Er wartete vor dem Hering'schen Gasthose, bis Hering mit seinen Leuten schlafen gegangen, alsdann begab er sich vom unverschlossenen Hofe aus in einen Raum vor der Küche und erbrach einen dort stehenden Schrank, aus dem er 4 Stück Butter, 1 Schüsselchen mit Pflaumen und ein Stück Brod entwendete. Hiernach drückte er vom Hofe aus eine Fensterscheibe der Küche ein, wirbelte das Fenster auf und stieg in die Küche, wo er zunächst ein Pult aufbrach. Aus demselben entwendete er eine Mundharmonika, einen Lederbeutel, eine Cigarrenspitze und ein kleines Messer. Ferner hat er in der Schankstube den Gläserschrank und an der im Laden stehenden Ladentafel zwei Kästchen und ein schrankartiges Behältniß erbrochen, aus den Behältnissen insgesammt 37 Mark Geld, 13 Speckschneidmesser, Kleiderzeug zc., sowie aus der Küche und Schankstube ein Paar Frauenschuhe, einen Winterüberzieher, einen Stock, zwei Frauen-tücher, eine Frauenschürze, einen Regenschirm, einen Kinderanzug, eine Schuhbürste zc., endlich aus dem Laden noch einen Regenschirm, einen Preßkopf, mehrere Würste, einen Gansbauch und einen Bohrer entwendet. Der Dieb, welcher dieserhalb am 9. d. vor dem Kgl. Landgericht Plauen stand, gab an, daß er zweimal hintereinander in den Gasthof eingestiegen ist und zwar das zweite Mal mit einem Beil, daß er im Hofe gefunden haben will. Hering und dessen Leute erwachten und störten den Dieb, der die Flucht ergriff. Sie setzten ihm nach und ergriffen ihn alsbald. Die gestohlenen Sachen, die einen Werth von mindestens 150 Mk. hatten, hatte der Dieb theils